OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-552208/2/SE – 552209/2**

Datum: **Linz, 15. Februar 2022**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. L. G.– X, 2. D.B. und 3. O. X. GmbH, alle vertreten durch E. Rechtsanwälte GmbH, X, G., gegen die Beschwerdevorentscheidung bzw. den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 2. September 2021, GZ: N-2021-200206/42-Mö, betreffend Abweisung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für die Durchführung des Kunstprojekts „X" am 20. Juni 2021

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde der O. X –GmbH wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Oö. Landesregierung vom 2. September 2021, GZ: N-2021-200206/42-Mö, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde der L. G. – X, und von D. B. wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 20. April 2021 stellte D. B. (in der Folge: Zweitbeschwerdeführerin) unter Anschluss von Projektunterlagen den Antrag, die Durchführung des Kunstprojekts „X" am 20. Juni 2021 samt Vor- und Nacharbeiten auf dem Grundstück Nr. X, KG O., im Natur- und Europaschutzgebiet X die naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach §§ 24 Abs. 8 iVm 25 Abs. 5 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 zu erteilen. Notwendige Projektergänzungen erfolgten noch am 28. April 2021 und am 19. Mai 2021.

I.2. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juni 2021, GZ: N-2021-200206/21-Mö, wurde der **Antrag der L. G. – X, vertreten durch D. B.,** auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für die Durchführung des Kunstprojekts „X" am 20. Juni 2021 auf dem Grundstück Nr. X, KG O., im Natur- und Europaschutzgebiet X abgewiesen.

I.3. Dagegen erhoben L. G. – X (in der Folge: Erstbeschwerdeführerin)und D. B. (in der Folge: Zweitbeschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde.

In der Beschwerde wird u.a. vorgebracht, dass es sich bei der Erstbeschwerdeführerin, die Adressatin des angefochtenen Bescheides sei, um keine Rechtsperson handle. Die belangte Behörde habe offensichtlich nicht hinreichend nachgeforscht, an wen ein Bescheid auszustellen sei.

I.4. In der Folge erließ die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung bzw. den Bescheid vom 2. September 2021, GZ: N-2021-200206/42-Mö, mit dem der Beschwerde der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin teilweise Folge gegeben wurde und der **Antrag der O- X – GmbH, vertreten durch D. B.,** auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung für die Durchführung des Kunstprojekts „X" am 20. Juni 2021 auf dem Grundstück Nr. X, KG O., im Natur- und Europaschutzgebiet X abgewiesen wurde.

I.5. Innerhalb offener Frist brachten die Erst- und Zweitbeschwerdeführerin einen Vorlageantrag und die Drittbeschwerdeführerin eine Beschwerde dagegen ein.

Es wurde ausgeführt, dass weder die Erstbeschwerdeführerin mangels Rechtspersönlichkeit noch die Zweitbeschwerdeführerin als Mitarbeiterin der Drittbeschwerdeführerin Antragstellerinnen gewesen seien. Die Zweitbeschwerdeführerin habe bloß Unterlagen übermittelt. Antragstellerin sei die Drittbeschwerdeführerin gewesen.

Die belangte Behörde habe den Bescheidadressaten ausgetauscht, was nach der Judikatur des VwGH rechtswidrig sei. Gegenüber der Drittbeschwerdeführerin sei erstmals ein Bescheid ergangen, dies ohne Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens erster Instanz und ohne Wahrung des Parteiengehörs sowie aller weiteren Verfahrensrechte.

I.6. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. September 2021, eingelangt am selben Tag, wurde der Vorlageantrag bzw. die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, den Vorlageantrag bzw. das Beschwerdevorbringen sowie in das Firmenbuch und die Website der Drittbeschwerdeführerin.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen waren und eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Verhandlung auch nicht zu erwarten war.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

L. G. – X der O. X – GmbH, als deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer Herr W. S. im Firmenbuch eingetragen ist. Die Erstbeschwerdeführerin besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Die Zweitbeschwerdeführerin ist Mitarbeiterin der Drittbeschwerdeführerin.

Das Ansuchen vom 20. April 2021 wurde von der E-Mail-Adresse x an eine Bearbeiterin der belangten Behörde gesendet. Diesem war die Projektunterlage „X" angeschlossen. Weder das Ansuchen noch die Projektunterlage sind unterfertigt oder elektronisch signiert. Zudem war eine unrichtige Grundstücksnummer angegeben.

Dieses Ansuchen lautet wie folgt (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen":
„[...]
Bewusst gesetzt ist der Termin für die X: Über den Zeitraum von einer Stunde zu Sonnenaufgang, zur Sommersonnenwende am 20. Juni 2021
Die Veranstaltung findet mit Genehmigung der Bundesforste auf dem Grundstück X Katastralgemeinde O. statt.

[...]
Wir bitten im Namen der Partnerfestivals, der Region und aller beteiligten KünstlerInnen und Expertinnen um positive Stellungnahme bzw. Genehmigung aus naturschutzrechtlicher Sicht – die Zustimmung des Eigentümers, Ö. B., liegt wie gesagt bereits vor.

Für Fragen und weitere Auskünfte stehen Herr S. und ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus G.

D. B.
Kommunikation & Finanzen

L. G.
X

X
G.
X
www.x.at"

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 2. September 2021, GZ: N-2021-200206/42-Mö, wurde der Beschwerde der Erst- und Zweitbeschwerdeführerin teilweise Folge gegeben und der **Antrag der O. X – GmbH, vertreten durch D. B.,** vom 20. April 2021 abgewiesen.

Die Drittbeschwerdeführerin ist weder in den Projektunterlagen noch in den am 28. April 2021 und 19. Mai 2021 vorgelegten Projektergänzungen genannt. Auch kommt sie im mit der belangten Behörde geführten Schriftverkehr nie vor.
Der Vertrag zur kommerziellen Nutzung von Grundflächen für die Film-, Werbe- und veranstaltende Wirtschaft vom 12. April 2021 betreffend die Durchführung des Kunstprojekts „X" wurde zwischen der Ö. B. AG und der L. G., unterfertigt vom Geschäftsführer der Drittbeschwerdeführerin mit dem Stempel „L. G.", abgeschlossen.

Aus dem Ansuchen vom 20. April 2021 geht weder hervor, dass die Erstbeschwerdeführerin keine Rechtspersönlichkeit besitzt, die Zweitbeschwerdeführerin die Funktion einer Geschäftsführerin innehat, da unter ihrem Namen „Kommunikation und Finanzen" angeführt ist, noch dass Herr W. S. Geschäftsführer der Drittbeschwerdeführerin ist.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF, lautet:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, lauten:

„Beteiligte, Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

§ 9. Insoweit die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten in Frage kommt, ist sie von der Behörde, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen."

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verhältnis zwischen Ausgangsbescheid, hier der Bescheid der belangten Behörde vom 18. Juni 2021, GZ: N-2021-200206/21-Mö, und Beschwerdevorentscheidung derogiert die Beschwerdevorentscheidung den Ausgangsbescheid (vgl. VwGH 25.05.2021, Ra 2020/08/0046). Beschwerdegegenstand ist nach deren Ergehen, die Beschwerdevorentscheidung (vgl. VwGH 07.05.2021, Ra 2020/12/0038).

III.3. § 9 AVG bestimmt, dass die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit von Beteiligten - sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist. Damit wird die prozessuale Rechts- und Handlungsfähigkeit an die materiellrechtliche Rechts- und

Handlungsfähigkeit geknüpft. Es gilt der Grundsatz, dass die Rechtsfähigkeit, die Parteifähigkeit und die Handlungsfähigkeit die Prozessfähigkeit begründen (vgl. zu § 9 AVG für viele *Hengstschläger/Leeb*, § 9 insb. Rz 7 ff mwN).

Ein Bescheid muss an eine Person gerichtet sein, die rechts- und parteifähig ist, ansonsten handelt es sich um einen Nichtbescheid (vgl. VwGH 02.07.2010. 2007/09/0267).

Außer Streit steht, dass die Erstbeschwerdeführerin keine Rechtspersönlichkeit besitzt, weshalb ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

III.4. Die Zweitbeschwerdeführerin ist, selbst wenn für sie tatsächlich eine Vertretungsvollmacht für die Drittbeschwerdeführerin vorliegen würde, nicht Verfahrenspartei. Auch wurde nie behauptet bzw. liegen auch keine begründeten Hinweise vor, dass sie für die Beantragung von Genehmigungen im Namen der Drittbeschwerdeführerin bevollmächtigt ist. Es liegen auch keine anderen Gründe vor, wonach der Zweitbeschwerdeführerin konkret eine Parteistellung zuzuerkennen wäre. Ihre Beschwerde war daher ebenfalls als unzulässig zurückzuweisen.

III.5. Die belangte Behörde führte aus, dass es sich bei der ursprünglichen Bezeichnung des Bescheidadressaten im Ausgangsbescheid eindeutig um einen Fehler in der Bezeichnung gehandelt habe, weshalb dieser auszutauschen gewesen sei. Unabhängig davon ist aber festzuhalten, dass weder das vorliegende Ansuchen vom 20. April 2021 noch die Projektunterlagen unterfertigt bzw. elektronisch signiert sind.

Mit der Unterfertigung wird klargestellt und dokumentiert, dass die Einbringung und der Inhalt des Antrages auch dem Willen der Partei entsprechen. Die Antragsunterfertigung der antragstellenden Partei ist daher erforderlich. Fehlt diese, so ist der antragstellenden Partei mit einem Verbesserungsauftrag die Möglichkeit zu geben, diesen Mangel zu beheben. Dasselbe gilt für den Nachweis der Bevollmächtigung eines Vertreters.

Es ist festzuhalten, dass ausschließlich der alleinvertretungsbefugte Geschäftsführer der Drittbeschwerdeführerin berechtigt gewesen wäre, das Ansuchen vom 20. April 2021 zu unterfertigen. Die Zweitbeschwerdeführerin war zu diesem Zeitpunkt nicht vertretungsbefugt. So wurde auch der Vertrag mit der Ö. B. AG vom 12. April 2021 vom Geschäftsführer der Drittbeschwerdeführerin unterfertigt.

Unabhängig davon, ob die von der belangten Behörde vorgenommene Richtigstellung der Parteibezeichnung bzw. der Austausch des Bescheidadressaten zulässig war, erging der angefochtene Bescheid aufgrund eines nicht vollständigen

bzw. nicht den Formerfordernissen entsprechenden Antrages und somit antragslos, weshalb der Beschwerde der Drittbeschwerdeführerin stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer